

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrGLSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der L223 sowie der öffentlichen Plätze und Einrichtungen.
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 1

Reinigungsverpflichtete

- (1) Die Reinigungspflicht wird in nachstehendem Umfang den Eigentümern der an eine Straße angrenzenden oder durch eine Straße erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB)
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (4) Neben den nach Absatz 1 Verpflichteten ist für die Reinigung verantwortlich, wer die Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen übernommen hat.
- (5) Die Reinigungspflicht der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten wird dadurch nicht berührt, dass die Gemeinde Rothenschirmbach aus besonderen Gründen selbst reinigt (gemeindeeigene Grundstücke, o.ä.)

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) den Gehweg
 - b) die Straßenrinne und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - c) die Straße bis zur Straßenmitte (außer L223)
 - d) den Radweg

vor den Grundstücken der Reinigungsverpflichteten (§ 2).

- (2) Der Gehweg ist der Teil der öffentlichen Straße, der nur dem Fußgängerverkehr dient und durch Bordsteine oder in anderer erkennbarer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt ist. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang des Grundstückes als Gehweg.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere:

- a) die allgemeine und besondere Säuberungspflicht (§§ 5 und 6),
- b) die Schneeräumungspflicht (§ 7 Abs. 1 bis 3); außer bei klassifizierten Straßen , z.B. L223,
- c) die Streupflicht (§ 7 Abs. 1 und 3).

§ 5

Allgemeine Säuberungspflicht

- (1) Die allgemeine Säuberung umfasst insbesondere die Beseitigung der durch den gewöhnlichen Gebrauch auf den zu reinigenden Flächen (§ 2) entstehenden Verschmutzung einschließlich der Beseitigung von Laub.
- (2) Der Säuberungspflicht ist bei Bedarf, mindestens jedoch an den Vortagen von Sonn- und Feiertagen zu genügen.
- (3) Die Säuberung ist so vorzunehmen, dass die Verkehrsteilnehmer und Anwohner nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Bei trockenem, frostfreiem Wetter ist die zu reinigende Fläche vorher zu besprengen. Der Kehricht ist sofort nach Beendigung der Säuberung von der Straße zu entfernen; er darf nicht auf fremde Grundstücke, auf Fahrbahnen, in Durchlässe, Gräben oder Einflussöffnungen der Straßenkanäle verbracht werden.

§ 6

Besondere Säuberungspflicht

- (1) Werden Flächen, auf die sich die Reinigungspflicht erstreckt (§ 2), bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Schutt oder anderen Gegenständen (Stoffen), durch Leckwerden oder Zerbrechen von Behältnissen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich gereinigt und der Unrat beseitigt werden. Ist der Verursacher nicht zu ermitteln, so obliegt die Pflicht zur besonderen Säuberung dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1). § 17 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.
- (1) Hundehalter sind verpflichtet, durch ihre Hunde verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu beseitigen.

§ 7

Schneeräumungs- und Streupflicht

- (1) Bei Schneefall hat der Reinigungsverpflichtete die im § 3 Abs. 1 unter a) angeführten Gehwege von Schnee und Eis zu räumen. Bei Gehwegen genügt es, einen 1,50 m breiten Streifen schnee- und eisfrei zu halten.
Schnee und Eis sind auf den Gehwegen längs des Bordsteines, bei Straßen ohne Gehweg auf dem für den Verkehr entbehrlichen Teil der Fahrbahn, aufzuschichten.
- (2) Bei auftretender Schnee- und Eisglätte sind insbesondere die Gehwege und Fußgängerüberwege von den Reinigungsverpflichteten ausreichend mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen (Streusand). Die Verwendung von Streusalz ist nur dort zulässig, wo der Einsatz sonstiger Streumittel unzumutbar oder untauglich ist. Es sind grundsätzlich zugelassene Streumittel zu verwenden, die den Oberflächenbelag der zu reinigenden Verkehrsflächen nicht beschädigen oder die Verkehrssicherheit gefährden.
- (3) Die Räumungs- und Streupflicht ist so rechtzeitig zu erfüllen und erforderlichenfalls zu wiederholen, dass die zu räumenden bzw. zu bestreuenden Verkehrsflächen während der üblichen Verkehrszeiten benutzbar sind.
Die Räum- und Streupflicht besteht bei Bedarf täglich von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 8

Reinigungszeiten

Die Straßen sind am Tage vor einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag in der Zeit vom

01. April bis 30. September bis spätestens 19.00 Uhr
01. Oktober bis 31. März bis spätestens 17.00 Uhr

zu reinigen.

§ 9

Eigentum des Kehrichts

- (1) Für die Entsorgung des Kehrichts ist jeder Reinigungsverpflichtete selber verantwortlich.
- (2) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit dem Einfüllen in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des

§ 3 – die angegebenen Straßenflächen nicht reinigt,
§ 5 – der allgemeinen Säuberungspflicht nicht nachkommt,
§ 6 – der besonderen Säuberungspflicht nicht nachkommt,

§ 7 – der Schneeräumungs- und Streupflicht nicht nachkommt,
§ 8 – festgelegte Reinigungszeiten nicht beachtet,
§ 9 Abs. 1 handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Rothenschirmbach, den 19.12.2002

Gez. Hesse
Bürgermeisterin

Die Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt Nr. 2/2003 der Verwaltungsgemeinschaft am 07.02.2003.

Anlage

Straßenverzeichnis der Gemeinde Rothenschirmbach

- Ahornweg
- Bauernsiedlung
- Birkenweg
- Dorfstraße
- Finkeneck
- Finkengasse
- Hauptstraße
- Hornburger Straße
- Lindenweg
- Mühlweg
- Poststraße
- Roter Berg
- Schulstraße
- Sittichenbacher Straße
- Teichstraße
- Untere Dorfstraße
- Waldweg